

TOP-THEMA

Urteil des OLG Köln stellt Namensaktionäre vor Probleme

ANFECHTUNG VON HV-BESCHLÜSSEN MÖGLICH — Das **Oberlandesgericht (OLG) Köln** hat im Sommer 2012 ein Urteil gefällt, dessen ganze Tragweite sich erst in der aktuellen Hauptversammlungssaison zeigt. Betroffen sind alle rund 180 börsennotierten Aktiengesellschaften mit Namensaktien und zwei Drittel der DAX 30-Unternehmen (Az.: 18 O 240/11). „Das Urteil ist dogmatisch zweifelhaft und im Ergebnis verfehlt“, so **Falk Osterloh**, Aktienrechtsexperte der Kanzlei **Oppenhoff & Partner**. Die Kölner Richter entschieden entgegen der gängigen Praxis, dass auch ein im Aktienregister als Fremdbesitzer eingetragener so genannter Legitimationsaktionär Stimmrechtsmitteilungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz abgeben muss. Dies trifft insbesondere (ausländische) Kreditinstitute und Intermediäre, die teilweise Aktien für viele Kunden verwahren. Bisher konnten diese nach Weisung der tatsächlichen Inhaber abstimmen, ohne selbst meldepflichtig zu werden.

Die Praxis behilft sich damit, dass die Verwahrbanken abstimmungswillige Aktionäre kurz vor dem relevanten Stichtag in das Aktienregister eintragen lassen. Bei inländischen Verwahrbanken erfolgt dies regelmäßig automatisch, bei ausländischen oft nur manuell. Vor allem ausländische Investoren sehen dadurch beispielsweise lukrative Wertpapierleihegeschäfte rund um den Dividendentermin gefährdet. Auch haben große internationale Stimmrechtsberater wie **ISS** Aktien als „geblockt“ eingestuft, wenn aus ihnen Stimmrechte ausgeübt werden sollen. Um dieses Risiko zu minimieren, üben jetzt viele Investoren ihre Stimmrechte nicht mehr (vollständig) aus. Darauf soll auch die rekordverdächtig niedrige Präsenz von nur 33,8% bei der diesjährigen **Siemens-HV** beruhen.

Unabhängig davon bleibt aber problematisch, dass viele (ausländische) Intermediäre wegen der aufwendigen Ermittlung der Bestände die von den Kölner Richtern geforderten Mitteilungen nicht abgeben können oder wollen. „Folgt man dem OLG Köln, sind die Konsequenzen weitreichend“, so Osterloh. „Kommt eine Verwahrbank ihrer Mitteilungspflicht nicht nach, ruhen regelmäßig die Stimmrechte aus den über sie gehaltenen Aktien. Dies kann zur Anfechtbarkeit von HV-Beschlüssen führen. Im schlimmsten Fall gehen auch Dividendenansprüche verloren.“ Die Entscheidung wird derzeit vom **Bundesgerichtshof** überprüft (Az.: II ZR 209/12). Oppenhoff-Anwalt Osterloh hofft, dass „Karlsruhe mehr Augenmaß beweist, als die Kölner Richter.“ ■

BayWa ordnet mit Noerr Portfolio neu

VERKAUF VON IMMOBILIEN, ZUKAUF IM SOLARBEREICH — Die **BayWa Aktiengesellschaft** hat den Verkauf von drei Immobilienpaketen im Gesamtwert von rund 295 Mio. Euro

erfolgreich abgeschlossen. Gleichzeitig übernimmt die **BayWa r.e.**, in der alle Aktivitäten des Konzerns im Bereich der erneuerbaren Energien gebündelt sind, im Rahmen eines kombinierten Asset- und Share-Deals Beteiligungsgesellschaften in Deutschland, der Schweiz und den USA von der **Würth Solar Gruppe**. Bei beiden Transaktionen waren Teams der Sozietät **Noerr** mandatiert.

Die Partner **Marco Winterer** (Immobilienrecht) und **Alexander Liegl** (Steuerrecht/M&A, beide München) führten das Beratungsteam mit Blick auf den Immobilienverkauf. Die beiden größeren der drei Portfolien wurden vom Sachwertinvestor **Wealth Cap**, einer Tochter der **UniCredit Bank**, übernommen, der die Immobilien langfristig an die BayWa zurückvermietet wird. Das dritte Paket geht an ein Gemeinschaftsunternehmen von vier Volks- und Raiffeisenbanken aus Bayern sowie die **RMI Immobilien Pfarrkirchen**. Es handelt sich dabei um Standorte von Bau- und Gartenmärkten, die von der **BayWa Bau & Gartenmärkte GmbH** angemietet sind, sowie um weitere von Fach- und Supermärkten angemieteten Flächen.

Gemeinsam mit Partner **Florian Becker** (Corporate, München) zeichnete Liegl auch für die Übernahme der Beteiligungsgesellschaften durch die BayWa r.e. verantwortlich. Teil der Transaktion ist zudem die Übernahme des Betriebs bereits vorhandener Großsolaranlagen in ganz Europa. Der Kaufpreis betrug bei Vertragsabschluss 8,5 Mio. Euro. ■

Heuking begleitet Stahlzulieferer SIAG Schaaf durch die Insolvenz

SANIERUNGSKONZEPT VORGELEGT — Die Sozietät **Heuking Kühn Lüer Wojtek** hat im Auftrag des Eigenverwalters **Andrew Seidl** für die **SIAG Schaaf Industrie AG**, einem führenden Stahlzulieferer für Windkraftanlagen, Insolvenzpläne unter Anwendung des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) entwickelt. Die Federführung lag bei Partner **Georg Streit** (Restrukturierung/Insolvenzrecht, München).

Nachdem die Gläubigerversammlung dem Sanierungskonzept am 6.3.13 zugestimmt hat und diese Entscheidung vom Insolvenzgericht bestätigt wurden, ist das Insolvenzverfahren nach knapp zwölf Monaten beendet. Bei gleichbleibendem Umsatz ist sowohl die Strukturwandlung und Entschuldung des Unternehmens von rund 100 Mio. Euro als auch eine solide Finanzierung für die erfolgreiche Fortführung der betroffenen Standorte gelungen. Im März 2012 hatte die SIAG AG einen Antrag auf die Eröffnung eines Insolvenzplanverfahrens in Eigenverwaltung gestellt, nachdem Zahlungsunfähigkeit die wirtschaftliche Existenz bedrohte. Eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung Ende März 2012 brachte den entscheidenden Wechsel hin zu neuen Restrukturierungschancen.

Der bisherige Vorstandsvorsitzende und Hauptaktionär des Unternehmens, **Rüdiger Schaaf**, wurde abberufen, seinen Posten besetzt seither Andrew Seidl. Der erfahrene Dresdner Sanierer übernahm als CEO die operative Verantwortung, führte ▶

die SIAG unter Anwendung der neuen Richtlinien des ESUG durch die Insolvenz und sicherte so die Produktion in allen gefährdeten Werken. Dies betraf ausschließlich die Standorte Leipzig und Finsterwalde sowie die Beteiligungsgesellschaft **SPQ** und die Vertriebsgesellschaft **SWT**.

Die Gruppe blickt auf eine 16-jährige Erfahrung im Stahlbau zurück und ist kontinuierlich zum Systemanbieter gewachsen, der mittlerweile alle Anlagenbauer für Windkraftanlagen zu ihrem Kundenstamm zählt. Das Unternehmen beschäftigt über 1 800 Mitarbeiter an elf Standorten. ■

Westfälische Rundschau geht komplett an WAZ Mediengruppe

LINKLATERS UND FRESHFIELDS BERATEN — Ein Team der Sozietät **Linklaters** um Partner **Achim Kirchfeld** (Corporate, Düsseldorf) hat die **WAZ Mediengruppe** beim Erwerb der von der **Deutsche Druck- und Verlags-GmbH (DDVG)** gehaltenen Anteile an der **Zeitungsverlag Westfalen GmbH & Co. KG (ZVW)** und der **Druck- und Verlagszentrum GmbH & Co. KG** beraten. Damit gehört die „Westfälische Rundschau“ nunmehr vollständig der Essener Verlagsgruppe. Die DDVG wurde von der Sozietät **Freshfields Bruckhaus Deringer** begleitet, tätig war ein Team um die Partner **Christoph H. Seibt** (Gesellschaftsrecht/M&A) und **Christian Ruoff** (Steuerrecht, beide Hamburg).

Zur WAZ Mediengruppe als drittgrößtem Verlagshaus Deutschlands gehören neben zahlreichen Printmedien wie Tages- und Wochenzeitungen auch Online-Nachrichtenportale, Hörfunksender, Druckereien sowie Dienstleistungsunternehmen. ■

K+S setzt sich vor Kasseler Verwaltungsgerichtshof durch

CMS HASCHE SIGLE MANDATIERT — Der **Verwaltungsgerichtshof Kassel** hat der **K+S KALI GmbH** mit seiner jüngsten Entscheidung gestattet, weiterhin Salzwasser aus dem Kaliwerk Werra in tiefe Gesteinsschichten zu verbringen. Dagegen hatten die **Gemeinde Gerstungen**, die **Bürgerinitiative „Für ein lebenswertes Werratal“ e.V.** und der **Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V.** geklagt. Bereits das **Verwaltungsgericht Kassel** als erste Instanz hatte dem Kaliproduzenten Recht gegeben. K+S KALI wurde von der Sozietät **CMS Hasche Sigle** vertreten, tätig waren Partner **Fritz von Hammerstein** und Senior Associate **Robert Krüger** (beide Öffentliches Recht, Hamburg).

K+S produziert im größten Kaliwerk der Welt, dem Werk Werra, Düngemittel und Spezialprodukte aus Rohsalz, das im eigenen Verbundbergwerk gewonnen wird. Bei der Herstellung entsteht salzhaltiges Wasser. Die seit vielen Jahrzehnten praktizierte so genannte Versenkung dieses Salzwassers in den tief unterirdisch liegenden, natürlich versalzene Plattendolomit ist eine wesentliche Voraussetzung für die Produk-

tion. Die Salzwassermengen gehen seit Jahren zurück. Zudem realisiert K+S ein Investitionspaket zum Gewässerschutz mit einem Volumen von 360 Mio. Euro, das bis 2015 zu einer weiteren erheblichen Verringerung der Salzwässer führen wird. Das **Regierungspräsidium Kassel** als zuständige Wasserbehörde hatte im November 2011 eine Erlaubnis erteilt, die Versenkung bis 2015 fortzusetzen. Zuvor ergab eine Prüfung, dass die Versenkung auch unter strengen gewässerschutzrechtlichen Gesichtspunkten unbedenklich ist.

Der Verwaltungsgerichtshof Kassel kommt zu dem Schluss, dass die Erlaubnis durch das Regierungspräsidium Kassel in einem ordnungsgemäßen Verfahren ergangen ist. Eine formale Umweltverträglichkeitsprüfung sei nicht erforderlich gewesen. Das Regierungspräsidium habe die Stellungnahmen der Fachbehörden korrekt gewürdigt. Die Behauptungen der Kläger, die Versenkung gefährde die gemeindliche Trinkwasserversorgung und störe ein europäisches Naturschutzgebiet, werden als theoretisch und nicht belegt zurückgewiesen. Die abschließende Prüfung der Auswirkungen der Versenkung bleibe dem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Im Übrigen habe das Verwaltungsgericht rechtsfehlerfrei die gegenläufigen Interessen abgewogen. Das öffentliche Interesse an der Rohstoffversorgung sowie am Erhalt von mehr als 5 000 Arbeitsplätzen sei höher zu gewichten, als die nur behaupteten Risiken der Versenkung, so das Gericht (Az.: 2 B 1716/12). ■

ALLES, WAS RECHT IST

— Der Streit um das Jahressteuergesetz 2013 geht in eine neue Runde. Denn der **Bundesrat** hat am 22.3.13 auch ein abgespecktes Gesetzespaket der schwarz-gelben Regierungskoalition abgelehnt und erneut den Vermittlungsausschuss angerufen. Diesmal störte sich die Länderkammer an dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz, das u. a. Rechtsänderungen zur Anpassung des Steuerrechts enthält. Die Länder bemängeln, dass in dem Gesetz wichtige Regelungen zur Verhinderung von ungewollten Steuergestaltungen fehlen, z. B. im Zusammenhang mit hybriden Finanzierungen und den so genannten Cash-GmbHs bei der Erbschaftsteuer. Union und FDP wollen nun eine dritte Gesetzesinitiative starten, um Teile aus dem Jahressteuergesetz noch zu retten.

— Die Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP wollen künstlichen Gewinnverlagerungen multinationaler Konzerne einen Riegel vorschieben. Unternehmen müssten ihren fairen Anteil an Steuern dort zahlen, wo die Wertschöpfung stattfindet, heißt es in einem gemeinsamen Antrag (BT-Drs.: 17/12827). Die Fraktionen können sich dabei auf das Ergebnis eines öffentlichen Fachgesprächs am 20.3.13 im **Bundestags-Finanzausschuss** berufen. Darin kamen die Experten zu dem Schluss, dass es internationalen Konzernen durch das geschickte Ausnutzen des unterschiedlichen Steuerrechts in den verschiedenen Ländern sowie internen Verrechnungen gelinge, ihre Steuerlast erheblich zu senken. Die **Bundesregierung** soll dieser Entwicklung nun auf internationaler Ebene entgegenreten.

Fallstricke bei der Rekommunalisierung

ENERGIERECHT – Seit einigen Jahren ist in der Energiewirtschaft ein Trend zur Rekommunalisierung festzustellen, z.B. durch die erneute Übernahme des Betriebs von Energieversorgungsnetzen. Für die konkrete Ausgestaltung der Rekommunalisierung stehen verschiedene Modelle zur Verfügung. So kann die Konzession an eine Gesellschaft in privater Rechtsform, die von der Kommune allein kontrolliert wird, oder an eine Gesellschaft in Form einer öffentlich-rechtlichen Partnerschaft vergeben werden. Die Suche nach einem strategischen Partner für eine kommunale Netzgesellschaft sowie die anschließende Konzessionsvergabe führen in der Praxis jedoch häufig zu rechtlichen Problemen, wie Hans-Christoph Thomale von FPS Rechtsanwälte & Notare erläutert.

Mit dieser Problematik setzte sich jüngst das **Oberlandesgericht Düsseldorf** in einem Beschluss vom 9.1.13 (OLG; VII-Verg 26/12) auseinander. Das Gericht entschied, dass die Suche nach einem strategischen Partner in einem von der Konzessionsvergabe getrennten Verfahren durchgeführt werden kann. Dabei gelten für beide Verfahren unterschiedliche rechtliche Anforderungen. Hintergrund des Rechtsstreits war die Gründung einer kommunalen Netzgesellschaft durch mehrere Gemeinden, die sich an einer Konzessionsvergabe beteiligen sollte. Um ihre Chancen hierfür zu verbessern, wollte die Netzgesellschaft im Wege einer Minderheitsbeteiligung einen strategischen privaten Partner aufnehmen, der beim Netzbetrieb kaufmännische und technische Aufgaben übernehmen sollte. In dem durchgeführten Vergabeverfahren entschieden sich die an der Netzgesellschaft beteiligten Gemeinden gegen den aktuellen Konzessionär und für ein drittes Energieversorgungsunternehmen, das u. a. bestimmte Renditen zusagte. In einem zweiten Schritt leiteten die Gemeinden das Konzessionsvergabeverfahren ein. Der aktuelle Konzessionär wertete die Suche nach einem strategischen Partner als Vorfestlegung des Konzessionärs bei der späteren Konzessionsvergabe und monierte ferner, dass die Bedingungen für die Konzessionsvergabe nicht bekannt gewesen seien. Auch beanstandete er, dass das Vergabeverfahren durch das finanzielle Interesse der Gemeinden geprägt gewesen sei, was einen Verstoß gegen energierechtliche Vorgaben darstelle.

Bestimmungsfreiheit der Gemeinde

Der Auffassung des aktuellen Konzessionärs folgte das OLG Düsseldorf nicht. Vielmehr unterliegt nach Auffassung des Gerichts die Entscheidung für ein einheitliches oder ein zweistufiges Verfahren zur Vergabe von strategischer Partnerschaft und Konzession grundsätzlich der Bestimmungsfreiheit der Gemeinde. Die Ausübung dieses Rechts sei nicht zu beanstanden, sofern sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen, die eine Ungleichbehandlung oder Diskriminierung von Bewerbern, und zwar allein wegen der Trennung der Verfahren, ausschließen. Eine lediglich vermutete Voreingenommenheit der Gemeinde bei der späteren Vergabe der Konzession reiche nicht aus, um einen Eingriff bei der Wahl des strategischen Partners vorzunehmen.

Sofern sich die Gemeinden für ein zweistufiges Verfahren entscheiden, unterliegen die Verfahrensstufen unterschiedlichen gesetzlichen Anforderungen. Bei der „Beschaffung“

eines strategischen Partners (1. Stufe) ist eine Ausschreibungspflicht nach Vergaberecht notwendig, sofern der Schwellenwert erreicht ist. Hier darf das finanzielle Interesse der Gemeinde berücksichtigt werden. Bei der Vergabe der Konzession (2. Stufe) sind die energierechtlichen Vorgaben – u. a. eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Energieversorgung – zu beachten. Dies schließt eine überwiegende Berücksichtigung finanzieller Interessen der Gemeinden aus. Die verschiedenen gesetzlichen Zielsetzungen können zwar auch zu einer einheitlichen Ausschreibung verbunden werden. Dadurch werde das Verfahren nach Ansicht des OLG jedoch mit noch mehr rechtlichen Unklarheiten belastet, als bei einer getrennten Auftragsvergabe ohnehin schon bestehen. Auch führt eine einheitliche Ausschreibung im Fall einer Nachprüfung zu einem gespaltenen Rechtsschutz, da im Vergabeverfahren ein Rechtsschutz vor den Vergabenausschussinstanzen und bei Konzessionsvergaben vor den Zivilgerichten vorgesehen ist. Abschließend stellt das OLG Düsseldorf klar, dass eine Konzessionsvergabe in keinem Fall in Form einer so genannten Inhouse-Vergabe erfolgen darf.



Hans-Christoph Thomale
FPS Rechtsanwälte & Notare

Keine Bevorzugung kommunaler Betriebe zulässig

Keine Bevorzugung kommunaler Betriebe zulässig

Für die Kommunen ist die Entscheidung des OLG Düsseldorf interessant, da es diesen ein Wahlrecht bei der Gestaltung der Verfahren zuspricht. Allerdings wird ein zweistufiges Verfahren in der Anwendung praktikabler sein, da beide Vergabeentscheidungen ohnehin sauber zu trennen sind. Eine einheitliche Vergabe birgt hingegen das Risiko, dass an sich zulässige Kriterien nach dem Vergaberecht zu einer unzulässigen energierechtlichen Konzessionsvergabe führen. Es wäre allerdings falsch, aus dem Beschluss des OLG zu folgern, dass eine Bevorzugung kommunaler Unternehmen bei der Konzessionsvergabe zulässig wäre. Vielmehr setzt sich die Entscheidung ausführlich mit der Notwendigkeit von Wettbewerb und der Gleichbehandlung aller Bewerber auseinander. Die Richter betonten, dass unabhängig von der Verfahrensgestaltung in jedem Fall eine Ungleichbehandlung oder Diskriminierung von Bewerbern ausgeschlossen sein muss. Eine willkürliche Bevorzugung von kommunalen Betrieben ist insofern stets zu vermeiden. ■

Konzerninsolvenzrecht ist ein längst überfälliger Schritt

ERHALT VON UNTERNEHMENSGRUPPEN — Mit der dritten und letzten Stufe der Insolvenzrechtsreform schickt sich das **Bundesministerium der Justiz (BMJ)** an, ein Konzerninsolvenzrecht zu schaffen. Schon das seit einem Jahr gültige ESUG legt das Augenmerk auf die Wahrung der Sanierungschancen der Unternehmen. Nun soll auf Konzernebene verhindert werden, dass Unternehmensgruppen insolvenzbedingt zerbrechen und eben diese Chancen zunichte gemacht werden. „Der Schritt ist konsequent und kommt keine Minute zu früh“, meint **Tom Oliver Schorling**, Partner der Sozietät **White & Case**. „Unsere Insolvenzordnung kennt nur Einzelunternehmen und ignoriert, dass diese eine wirtschaftliche Einheit bilden können.“ Kommt es zu einer Konzerninsolvenz, wird über jedes dieser Einzelunternehmen ein separates Verfahren eröffnet – mit eigenem Verwalter und jeweils zuständigem Insolvenzgericht. „Dass hier Effizienz und damit der Sanierungserfolg oft auf der Strecke bleiben, hat die Praxis mehrfach gezeigt“, so Schorling weiter.

Der Gesetzentwurf will eröffnete Einzelverfahren besser aufeinander abstimmen. So soll es mit dem Wahlgerichtsstand möglich sein, dass für sämtliche Verfahren eines Konzerns nur ein Insolvenzgericht zuständig ist. Und für den Fall, dass dann doch mehrere Gerichte involviert sind, müssen diese ebenso wie die Verwalter künftig kooperieren. So sollen Insolvenzgerichte darüber abstimmen, ob es sinnvoll ist, denselben Insolvenzverwalter für mehrere oder alle Konzerngesellschaften zu bestellen. Das soll verhindern, dass mehrere Verwalter nur die Interessen „ihrer“ Unternehmen verfolgen oder gar gegeneinander arbeiten. „Die Praxis muss zeigen, dass dieser Spagat gelingt, denn am verfassungsgemäßen Grundsatz der getrennten Verwaltung rechtlich getrennter Einheiten wird auch das neue Konzerninsolvenzrecht nichts ändern“, so Schorling.

Mit seinem Vorstoß steht das Bundesjustizministerium nicht allein da. Auch die **EU-Kommission** arbeitet an einer Stärkung der Kooperation zwischen Insolvenzgerichten und -verwaltern. Zudem schlägt die Kommission die Möglichkeit einer Gesamtstrukturierung vor und will Verwaltern Vorschlagsrechte für Sanierungspläne einräumen. Eine Konsolidierung der Insolvenzmassen ist aber auch hier nicht vorgesehen, sondern es geht allein um die gegenseitige Koordinierung der Insolvenzverfahren.

Schorlings Fazit lautet daher: Auch das vom Bundesjustizministerium geplante Konzerninsolvenzrecht bleibt dem Grundsatz treu, dass Gläubiger nur das Insolvenzrisiko tragen, das sie mit ihrem jeweiligen Vertragspartner übernommen haben. Gleichzeitig soll aber die Chance einer konzernweiten Sanierung nicht durch Reibungsverluste zwischen Einzelverfahren zunichte gemacht werden. Und davon profitieren sowohl der „Sanierungsfall“ als auch die Gläubiger. ■

TRANSFERMARKT

Die Düsseldorfer Kanzlei **Glade Michel Wirtz** erweitert ihren Partnerkreis. **Silke Möller**, die dem Gründungsteam angehört und zuletzt als Counsel in der Kartellrechtspraxis tätig war, ist nun sechste Partnerin der Sozietät. Möller berät Unternehmen in Kartellbußgeld- sowie Fusionskontrollverfahren der **EU-Kommission** und des **Bundeskartellamts**. Ein Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt auf der Entwicklung und Implementierung von Compliance-Systemen. Zu ihren Mandanten zählen u. a. der Konsumgüterkonzern **Henkel** und der Kommunikationsanbieter **United Internet**. + + + Die Sozietät **Freshfields Bruckhaus Deringer** ernannt zum Beginn des neuen Geschäftsjahres am 1.5.13 weltweit 14 ihrer Anwälte zu Partnern, darunter drei in Deutschland. **Frank Röhlting** (Berlin) ist auf europäisches, deutsches und französisches Kartellrecht spezialisiert, zu seinen Schwerpunkten zählen u. a. die Branchen Medien, Konsumgüterindustrie und Pharma. **Georg Roderburg** (Düsseldorf) berät im nationalen und internationalen Steuerrecht mit einem Fokus auf der Beratung inhaber- und familiengeführter Unternehmen. **Alexander Schwahn** (Hamburg) ist in erster Linie im Bereich der Steuerstrukturberatung bei Transaktionen sowie im Rahmen von Unternehmenssanierungen und Konzernreorganisationen tätig. + + + Zum 1.4.13 ist **Axel Löhde** als Partner in das Hamburger Büro der Sozietät **Watson, Farley & Williams** gewechselt. Löhde war bislang Gründungspartner der Hamburger Corporate-Boutique **Löhde Leo Schmidt-Hollburg & Witte** und verfügt über eine langjährige Beratungserfahrung mit Blick auf komplexe gesellschaftsrechtliche Fragestellungen beispielsweise bei internationalen Joint Ventures. Zusammen mit Löhde wechselte auch Associate **Torge Rademacher** zu Watson, Farley & Williams, damit erhöht sich die Zahl der Berufsträger in Deutschland auf mehr als 60.

PLATOW RECHT AWARD

— Zum dritten Mal vergibt unsere Redaktion den PLATOW Recht Award und zeichnet damit das „Beste Rechtsberatungsprojekt 2012“ aus. Drei Kanzleien konnten unsere Fachjury bestehend aus **Eva Bauer** (Stellvertretender Chefsyndikus, **Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung**), **Melanie Flessner** (Head of M&A Legal, **Evonik Industries**) und **Arne Wittig** (General Counsel, **ThyssenKrupp**) überzeugen und sich für den diesjährigen Award nominieren: **Allen & Overy**, **Baker & McKenzie** sowie **Hogan Lovells** reichten Projekte ein, bei denen die Jury die Kriterien Innovation, Komplexität und Effizienz der Rechtsberatung in besonderem Maße erfüllt sah. Wer letztlich das Rennen macht, entscheidet sich am 24.4.13 im Steigenberger Frankfurter Hof. Dort verleiht PLATOW den Award wie in jedem Jahr im Rahmen des PLATOW InvestorenFORUM. Dort treffen renommierte Vertreter aus dem Wealth Management auf vermögende Anleger und diskutieren renditeträchtige Strategien in Zeiten hochvolatiler Finanzmärkte. Seien auch Sie dabei und profitieren Sie vom Know-how der PLATOW-Community. Die Tagungsgebühr liegt bei 980 Euro, weitere Informationen erhalten Sie unter **www.forum-institut.de** (Tagungsnummer 13 04 363).